

Schutzkonzept

COVID-19: Veranstaltungen der der Gemeinde Besenbüren

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für Veranstaltungen, die die Gemeinde Besenbüren organisiert.

Es gilt für folgende Veranstaltungen:

- Hol- und Bringtag
- Neuzuzügeranlass
- Waldumgang
- Jungbürgerfeier
- Polit- Apéro
- Gemeindeversammlung
- Chlausanlass
- Neujahrsapéro

2. Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits die Mitarbeitenden und Behördenmitglieder sowie andererseits die Gäste der Veranstaltungen vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen – sowohl Mitarbeitende, Behördenmitglieder wie auch Gäste.

3. Schutzkonzept Grundregeln

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundregeln vollumfänglich einzuhalten:

1. Alle Personen, die in der Veranstaltungsorganisation und -durchführung involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Die Veranstaltungsleitung stellt sicher, dass maximal 100 Personen (Gäste/Teilnehmende, Mitarbeitende und Behörden) auf einer Veranstaltung präsent sind.
3. Präsenzlisten der Teilnehmenden/Gäste sind zu führen. Darin müssen Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer festgehalten werden. Die Gemeindeverwaltung bewahrt die entsprechenden Listen während 14 Tagen auf.
4. Der Personenfluss (z. B. Eintritt und Betreten von geschlossenen Räumen) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Die Gäste müssen sich beim Betreten der Veranstaltungslocation die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.



5. An Veranstaltungen, bei denen die Gäste bzw. TeilnehmerInnen sitzen (z.B. Polit-Apéro, Gemeindeversammlung etc.), sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden.
6. Bei stehenden Veranstaltungen (Neuzuzügeranlass, Waldumgang etc.) beträgt die maximale Anzahl Teilnehmern/Besuchern/Gästen eine Person pro 4 m² zugängige Fläche.
7. Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen von geschlossenen Räumen) ist zudem so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Teilnehmenden/Besuchenden/Gästen eingehalten werden kann. Sollte der Abstand von 1.5 Metern im Kontaktbereich zwischen arbeitendem Personal und Teilnehmenden/Gästen auch nur während kurzer Dauer unterschritten werden, wird das Tragen einer Hygienemaske dringend empfohlen, aber es besteht keine allgemeine Tragepflicht.
8. Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander.
9. Die bedarfsgerechte Reinigung von Oberflächen ist vorzunehmen. Sämtliche Flächen mit welchen Besucher, Teilnehmer, Dienstleister, Mitarbeiter und Behördenmitglieder in Kontakt kommen, sind regelmässig mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren. Dies beinhaltet u.a.: WC-Anlagen, Türgriffe/Handläufe, Tasten (Lift/Kassen), häufig genutzte Oberflächen (Möbiliar, Tische, Tresen).
10. Ein angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen ist umzusetzen. BesucherInnen, welche gemäss Definition des BAG der Risikogruppe angehören oder COVID-19 Symptome aufweisen, werden vor der Veranstaltung angehalten, fern zu bleiben.
11. Es werden Plakate mit aktuell gültigen Verhaltensrichtlinien zu Covid-19 zur Sensibilisierung der Teilnehmer angebracht.

Gemeinderat Besenbüren

Der Gemeindeammann

Mario Räber

Die Gemeindegeschreiberin

Daniela Musil

Besenbüren, 10. August 2020